

1. Allgemeines

Für alle Montagearbeiten sowie für Lieferungen von der Fa. Holter Aufzüge gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB gelten bis zu einem Widerruf und werden, auch wenn nicht ausdrücklich nochmals zugrunde gelegt werden, Vertragsbestandteil. Ist ein Gegenstand nicht von uns geliefert, so hat der Auftraggeber auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen. Sofern uns kein Verschulden trifft, stellt uns der Auftraggeber von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei

2. Angebot und Abschluss

Die in Angeboten, Prospekten, Anzeigen, unserer Webseite usw. enthaltenden Angebote sind auch bezüglich der Preisangaben freibleibend und unverbindlich.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hält sich Holter Aufzüge für die Dauer von 4 Wochen ab dem Datum des Angebotes an individualisierte bzw. für den Kunden speziell ausgearbeitete Angebote gebunden. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Angaben die in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen von Holter Aufzüge, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, die namentlich einen Schreib- oder Rechenfehler enthalten, verpflichten Holter Aufzüge nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.

Als angenommen gilt ein erteilter Auftrag erst durch die Zusendung einer Auftragsbestätigung durch Holter Aufzüge.

3. Lieferung und Lieferzeit

Die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn alle technischen Fragen und Ausstattungsdetails abgeklärt sind und alle erforderlichen Dokumente sowie ggf. Genehmigungen und Erlaubnisse rechtzeitig und vollständig bei Holter Aufzüge vorliegen. Alle Liefertermine gelten nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin von Holter Aufzüge zugesagt worden. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Maßnahmen von behördlicher Hand und sonstige von Holter Aufzüge nicht zu vertretende Umstände befreien Holter Aufzüge für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Lieferpflichten. Dies gilt auch dann, wenn sich Holter Aufzüge bei Eintritt der Hindernisse bereits im Verzug befindet.

4. Gefahrenübergang

Es gilt stets, auch bei Frei-Haus-Lieferungen, Gefahrenübergang ab Werk. Der Gefahrenübergang erfolgt auch mit dem Tag der Meldung der Versandbereitschaft, wenn es aufgrund nicht von Holter Aufzüge zu vertretenden Umständen nach der Versandbereitschaftsmeldung zu Versandverzögerungen kommt. Transporte „Frei Haus/ Baustelle“ verstehen sich als Transportkostenübernahme durch die Fa. Holter Aufzüge. Sie verpflichtet Holter-Aufzüge nicht zu Regulierungen von Transportschäden oder Anlieferungsverzögerungen.

5. Abnahme

Der Kunde verpflichtet sich die Leistung nach vertragsgerechter Erbringung abzunehmen. Hierzu ist ein schriftliches Übergabeprotokoll zu erstellen, in dem Beanstandungen und erkennbare Mängel verbindlich aufgeführt werden. Verdeckte Mängel hat der Kunde nach der Entdeckung unverzüglich schriftlich und detailliert zu rügen. Von der Abnahme an bestehen gegen Holter Aufzüge keine Mängelansprüche aus § 634 Nr.1 bis Nr. 3 BGB mehr bezüglich bekannter Mängel.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Zahlungen des Kunden sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig. Ein Abzug von Skonti oder Rabatten bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit Holter Aufzüge. Zahlungen sind für Holter Aufzüge kosten- und spesenfrei zu bewirken. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns anerkannt wurden. Zurückbehaltungsrechte kann der Besteller nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Auftraggebers berechnet. Wir sind berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn die Kostenangabe 2.500,00 Euro überschreitet.

Eine etwaige Berichtigung unsererseits und eine Beanstandung seitens des Auftraggebers müssen schriftlich spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen. Zahlungen sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Ist der AG ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind wir bei Überschreitung von Zahlungsfristen berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen, sofern nicht das Zurückbehaltungsrecht aus demselben Vertragsverhältnis oder aus § 320 BGB hergeleitet wird. Sofern eine Zahlungspflicht nicht kalendermäßig bestimmt war, kommt der Auftraggeber mit der 1. Mahnung in Verzug.

7. Eigentumsvorbehalt

Holter Aufzüge bleibt Eigentümer der gelieferten Waren und Produkte, bis der Besteller den Kaufpreis vollständig bezahlt hat. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere bei Zahlungsverzug ist Holter Aufzüge berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Die Fa. Holter Aufzüge ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

Der Kunde darf die gelieferten Produkte vor Ausgleich der Forderungen der Fa. Holter Aufzüge im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterverwenden.

Zur weiteren Sicherung der vom Eigentumsvorbehalt erfassten Forderungen der Fa. Holter Aufzüge tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Forderungen, welche ihm aus der Weiterveräußerung der unveränderten oder veränderten Produkte erwachsen, an Holter Aufzüge ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Rechnungswertes der weiterveräußerten Produkte unter Einschluss der Umsatzsteuer.

Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Da Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss er diese auf eigene Kosten fristgerecht durchführen.

Bei Pfändungen, sonstigen Eingriffen Dritter oder etwaigen Beschädigungen oder Vernichtung hat der Besteller Holter Aufzüge unverzüglich schriftlich zu informieren. Ebenso ist Holter Aufzüge ein Besitzwechsel der Kaufsache sowie der eigene Wohnsitzwechsel des Bestellers unverzüglich mitzuteilen. Pfandgläubiger sind von dem Eigentumsvorbehalt unverzüglich zu unterrichten.

Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Besteller bzw. im Auftrag des Bestellers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück bzw. Gebäude eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an Holter Aufzüge ab.

Übersteigt der Wert der für die Fa. Holter Aufzüge bestellten Sicherheiten die Forderungen der Fa. Holter Aufzüge aus Lieferung und Leistung gegen den Kunden um mehr als 20 %, so wird die Fa. Holter Aufzüge nach eigenem Ermessen auf Wunsch des Kunden überschüssige Sicherheiten freigeben.

8. Mängelansprüche

Jede Lieferung ist unverzüglich nach Erhalt auf Mängel, Beschädigungen und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der Fa. Holter Aufzüge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 5 Tagen, schriftlich mitzuteilen.

Für Mängel seiner Lieferungen und Leistungen leistet Holter Aufzüge nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Kunde hat nicht das Recht, einen Mangel selbst zu beseitigen und Erstattung der dadurch entstandenen Kosten zu verlangen. Schlägt die von Holter Aufzüge gewählte Art der Nacherfüllung auch im zweiten Versuch fehl, kann der Kunde die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen.

Die von Holter Aufzüge erbrachten Lieferungen und Leistungen sind frei von Mängeln, wenn sie die Beschaffenheit haben, die die Fa. Holter Aufzüge mit dem Kunden in einer Spezifikation, Liefervorschrift oder Auftragsbestätigung schriftlich vereinbart hat. Fehlt eine solche Vereinbarung, so sind die Lieferungen und Leistungen mangelfrei, wenn sie die Beschaffenheit haben, die Holter Aufzüge in ihren technischen Datenblättern, Spezifikationen oder Zeichnungen abschließend beschrieben hat.

8.1 Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet während der Dauer eines Jahres für sachgemäße Ausführung und einwandfreie Funktion der Anlage Gewähr mit der Verpflichtung für ihn, auf seine Kosten alle Bestandteile auszubessern oder zu ersetzen. Gewährleistung ist im Sinne des BGB zu verstehen, es wird daher nur für jene Mängel Gewähr geleistet, die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorlagen. (Pkt.5)

Individuelle Einzelvereinbarungen sind bei Vertragsschluss möglich.

Gewähr wird nur geleistet, wenn für die Wartung und die Revision der Anlage mit dem Auftragnehmer oder mit einer durch ihn befugten Person bei der Betriebsübergabe ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird, der die in der Gewährleistungsfrist notwendige Wartung bis zum Ablaufzeitpunkt der Gewährleistungsfrist umfasst. Die Gewährleistung erlischt sofort, sobald der Auftraggeber oder fremdes Personal Instandsetzung und Wartung besorgen. Die Gewährleistungspflicht gilt nicht für Verschleißteile, für Schäden, welche durch höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, Einwirkung von Feuchtigkeit, übermäßige Verschmutzung, Feuer, mangelhafte Ventilation, Spannungsschwankungen von mehr als +/- 10 %, sowie elektrische bzw. elektromagnetische Einflüsse, Senkungen des Gebäudes und andere äußere Einwirkungen verursacht werden.

Um Gewährleistung beanspruchen zu können, muss der Auftraggeber unverzüglich schriftlich den Auftragnehmer über die aufgetretenen Mängel benachrichtigen. Er hat ihm alle Erleichterungen zur Feststellung und Behebung derselben zu gewähren. Die ersetzten Teile oder Anlagen gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Die Vermutungsregel des § 476 BGB wird ausgeschlossen. Instandsetzung, Änderung oder Ersatz von Teilen während der Gewährleistungszeit verlängert nicht die Gewährleistungszeit der ganzen Aufzugsanlage.

9. Haftungsbeschränkung – Schadenersatz

Die Fa. Holter Aufzüge haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Fa. Holter Aufzüge nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Auch dann ist der Schadenersatz auf den Vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Holter Aufzüge haftet nicht für unsachgemäße Anwendung ihrer Produkte und daraus entstehenden Schäden.

10. Kündigung

Wird ein geschlossener Vertrag aus einem Grund gekündigt, den der Besteller zu vertreten hat, so steht dem Lieferer eine Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.

In allen anderen Fällen behält sich der Lieferer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Vorbehaltlich eines anderen Nachweises durch den Besteller wird der Anspruch des Lieferers gem.

§ 649 BGB wie folgt berechnet:

10 % der Auftragssumme als Verkaufsaufwand

5 % der Auftragssumme für technische Bearbeitung

8 % der Auftragssumme als entgangener Gewinn

77 % der Auftragssumme für die Fertigung und Montage

Holter Aufzüge ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Bestellers, bei Eintritt des Verzugsfalls, ohne weitere in Verzugsetzung, den geschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. Wird ein geschlossener Vertrag aus Zahlungsverzugsgründen des Bestellers durch den Lieferer gekündigt, so steht Holter Aufzüge eine Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. Hieraus evtl. resultierende Schadenersatzansprüche des Bestellers können gegenüber Holter Aufzüge nicht geltend gemacht werden.

11. Gerichtsstand – Erfüllungsort

Ist der Kunde Kaufmann oder hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist als Gerichtsstand der Geschäftssitz der Fa. Holter Aufzüge in Limburg/ Lahn vereinbart. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen.

Sofern aus der Auftragsbestätigung sich nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

12. Sonstiges

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen aus dem UN-Kaufrecht sowie des deutschen Kollisionsrechts finden keine Anwendung.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder Teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Holter Aufzüge GmbH, In den Fritzenstücker 3, 65549 Limburg AGB Neuanlagen, Sanierungen Stand 09/2015